OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752992/3/Bm

Datum:
Linz, 15. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des mj. E E B, vertreten durch K F B, diese vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T T, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. April 2021, GZ: Pol-303-SR05-2997-2021/1, betreffend eine Absonderung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Absonderung des Beschwerdeführers im Objekt X von 8. April 2021 bis einschließlich 22. April 2021 rechtswidrig war.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. April 2021, GZ: Pol-303-SR05-2997-2021/1, wurde der mj. E E B (in der Folge: Bf) im Zeitraum von 8. April 2021 bis einschließlich 22. April 2021 im Objekt X als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

2. Mit Eingabe vom 10. April 2021 stellte der Bf einen Antrag auf Haftprüfung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (BVG Pers. Freiheit) und begehrte neben der Feststellung, dass der Freiheitsentzug rechtswidrig sei, die Anordnung der sofortigen Freilassung des Bf und der sofortigen Beendigung der Absonderung. Gleichzeitig wurde eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG wegen Verletzung des Rechtes, nicht gemäß § 7 Abs. 1a abgesondert zu werden, wenn die Voraussetzungen für eine Absonderung nicht vorliegen, erhoben.
Begründend wurde ausgeführt, aufgrund des Wortlautes des § 7 Abs. 1a Satz 1 Epidemiegesetz könne es nicht maßgeblich sein, ob vom Bf ein noch so kleines Risiko ausgehe, dass er andere Personen mit der Krankheit anstecken könne, sondern ob von dieser Person eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ ausgehe. Die Behörde hätte daher nicht die Frage beantworten müssen, ob vom Bf überhaupt irgendein noch so kleines Risiko der Übertragung der Krankheit ausgehe, sondern ob von ihm ein ernstliches und erhebliches Risiko ausgehe. Der Bf sei, wie sich aus dem Sachverhalt ergebe, lediglich für einen Zeitraum von 30 Minuten in einem Raum gemeinsam mit einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet worden sei, gewesen. Ein näherer Kontakt habe nicht stattgefunden. Der Bf könne somit nicht als KI-Kontaktperson gewertet werden. Sei die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus zwar gegeben, aber gering, sei von einer Absonderung aus grundrechtlichen Erwägungen Abstand zu nehmen. Zu berücksichtigen wäre auch gewesen, dass die Bedeutung für die Übertragung von Krankheiten bei fünfjährigen Kindern deutlich geringer sei als bei Jugendlichen und Erwachsenen. Tatsache sei, dass selbst bei Volksschulkindern ein Infektionsrisiko um ein Viertel niedriger sei als bei Erwachsenen und beim Bf mit Sicherheit noch niedriger.

3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. April 2021, GZ: LVwG-751310/2/MZ/CK, wurde der Haftprüfungsantrag gemäß Art. 6 Abs. 1 B-VG Pers. Freiheit als unzulässig zurückgewiesen.
Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2023, E 1558/2021-13, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 11. Mai 2023, GZ: LVwG-751310/9/MZ/CK, wurde die belangte Behörde zur Vorlage des Verfahrensaktes aufgefordert und darauf hingewiesen, dass sich erst mit der Vorlage durch die belangte Behörde die Zuständigkeit des LVwG Oö. ergibt und erst mit der Vorlage der Fristenlauf ausgelöst wird.
Mit Schreiben vom 15. Mai 2023, eingelangt beim LVwG Oö. am 22. Mai 2023, wurde der Verfahrensakt vorgelegt.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Bescheidbeschwerde. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

6. Aus Sicht des LVwG Oö. steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

6.1. Der Bf, geboren am X, hat zum Zeitpunkt der Absonderung den Pfarrcaritas-Kindergarten X besucht. Am 1. April 2021 wurde die Betreuungsperson A L positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Die Betreuungsperson wurde mit Bescheid vom 6. April 2021 für die Zeit von 2. April 2021 bis 15. April 2021 und mit weiterem Bescheid vom 13. April 2021 für die Zeit von 16. April 2021 bis 19. April 2021 abgesondert. Der Bf wurde zu dieser Betreuungsperson als Kontaktperson II eingestuft.
Am 8. April 2021 wurde das Kindergartenkind T W positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Der Bf hatte mit diesem positiv getesteten Kind Kontakt bei einem gemeinsamen Mittagessen in der Dauer von etwa 30 Minuten, wobei der Bf nicht neben dem positiv getesteten Kind gesessen ist. Alle Kinder – unabhängig davon, in welchem Abstand die Kinder Kontakt mit dem positiv getesteten Kind hatten – wurden als Kategorie I-Kontaktperson eingestuft.

6.2. Mit dem Bescheid vom 9. April 2021, GZ: Pol-303-SR05-2997-2021/1, wurde der Bf im Zeitraum von 8. April 2021 bis einschließlich 22. April 2021 im Objekt X im Heimquarantäne abgesondert.

6.3. Das Virus SARS-CoV-2 ist hoch infektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontaktes zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in der Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige

Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer solchen Person hatten, notwendig (vgl. dazu beispielsweise die Abhandlungen des Robert Koch-Institutes „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ sowie „Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonennachverfolgung).

6.4. Entsprechend den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter, Stand 9. April 2021, ließ die damalige Datenlage darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw. oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf. Die Evidenz- und Datenlage ließ darauf schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV-2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person die Ansteckungsquelle war.
Aus dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand 24. März 2021“ ergibt sich zusammengefasst Folgendes:
„Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt):
Ansteckungsfähigkeit/Kontagiosität besteht idR 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 10 Tage nach Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat. Bei schwerer oder andauernder Symptomatik kann die infektiöse Periode ggf. auch länger dauern, siehe Dokument „Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“. Zur Verbesserung der Quellensuche kann bei ausreichenden Kapazitäten der Rückverfolgungszeitraum von Kontaktpersonen von 48 auf 96 Stunden ausgeweitet werden, mit dem Ziel, die zusätzlich erhobenen Personen einer Testung zu unterziehen.
[...]
Als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (Kategorie I-Kontaktpersonen) gelten:

- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte).

- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.“

Für Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der vierten Schulstufe wurde im selben Erlass abweichend davon Folgendes festgelegt:
„Angesichts des geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder unter 10 Jahren kann der Klassen- oder Gruppenverband bzw. die Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der vierten Schulstufe lediglich als Kategorie II-Kontakt eingestuft werden. Entwickelt ein Kind im betroffenen Klassen- oder Gruppenverband bzw. eine Betreuungsperson innerhalb von 10 Tagen nach Letztkontakt zum bestätigten COVID-19-Fall entsprechende Symptome, soll die Person abgesondert und eine Testung veranlasst werden. Werden ≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, oder ist eine Lehr-Betreuungsperson positiv getestet, entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Klassen- oder Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I.“

6.5. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen.
Die behördlichen Leitlinien (insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand 24. März 2021 und „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter, Stand 9. April 2021“) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; die Ausführungen in den zitierten Schreiben stützten sich auf zahlreiche im Detail genannte wissenschaftliche Untersuchungen und stellten – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – den aktuellen Stand der Wissenschaft dar. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

7. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

7.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden,

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.“

§ 7a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 195/2022:

„Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(4) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass

die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(5) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(6) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen

(7) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.“

Gemäß § 50 Abs. 26 tritt § 7a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2021 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten § 7 Abs. 1a zweiter und dritter Satz außer Kraft. Verfahren gemäß § 7 Abs. 1a, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2021 bereits vor dem Bezirksgericht anhängig waren, sind gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2021 weiterzuführen. Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2021 bereits vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig waren, sind nach der Rechtslage vor BGBl. I Nr. 183/2021 weiterzuführen.

7.2. Vorliegend wurde die gegenständliche Beschwerde noch vor Inkrafttreten des § 7a eingebracht, weshalb nach der oben zitierten Übergangsbestimmung noch die Rechtslage vor BGBl. I Nr. 183/2021 anzuwenden ist.
Auszugehen ist davon, dass der Prüfungsmaßstab als ident mit dem nach § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz anzusehen ist.

7.3. Der Bf besuchte zum Absonderungszeitpunkt den Pfarrcaritas-Kindergarten X. In dem vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen Erlass „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ ist für Kinder bis zur fünften Schulstufe vorgesehen, dass diese lediglich als Kategorie II-Kontakt eingestuft werden. Nur wenn nach einem Letztkontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall (gegenständlich Betreuungsperson L) mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet werden oder eine Betreuungsperson aus der Gruppe positiv getestet wurde, entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I.
Der Bf war nach dem Akteninhalt Kategorie II-Kontakt zur Betreuerin L, welche gegenständlich als Indexfall zu betrachten ist. Innerhalb von 10 Tagen des Letztkontaktes zu dieser Indexperson wurde das Kind T W positiv getestet. Ein weiteres Kind oder eine weitere Betreuungsperson ist nach dem Akteninhalt nicht positiv getestet worden, weshalb nach der vom Gesundheitsministerium vorgeschlagenen Vorgehensweise auch für den Bf die Kategorie Kontaktperson II anzunehmen war. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend fraglich ist, ob der Bf die grundsätzliche Voraussetzung der Kategorie I-Kontaktpersonen, nämlich (zusätzlich zu Kontakt mit einer Person für 15 Minuten und länger) Kontakt in einer Entfernung von weniger als 2 Meter von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall, erfüllt. Diesbezüglich liegen keine Vermerke im Akt auf, vom Bf wurde angegeben, dass er nicht im näheren Kontakt zum positiv getesteten Kind gewesen sei.

Diese vom Gesundheitsministerium vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Kindern und Jugendlichen stützt sich auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen, auch aus den Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter war abzuleiten, dass das Übertragungsrisiko von Kindern und Jugendlichen auf andere Personen geringer ist. Diese Vorgangsweise stellte daher zum damaligen Zeitpunkt den Stand der medizinischen Wissenschaften dar, auf den sich die Behörde bei ihren Entscheidungen verlassen durfte. Vorliegend ist nach dem Aktenlauf nicht davon auszugehen, dass mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet wurden. Die angegebene Betreuungsperson L wurde bereits am 1. April 2021 positiv getestet und war der Bf Kontaktperson II.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung wird dem Bf zugestimmt, dass gegenständlich von einer solchen auszugehen ist. Nach § 35 Abs. 8 Gebührengesetz sind Schrift- und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Befreiung gilt auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier